

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe des Ev.-luth. Friedhofverbandes in Uelzen.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Vorstand des Ev.-luth. Friedhofverbandes für die Friedhöfe des Friedhofverbandes Uelzen am 12.04.2011 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:

1.1	für Personen über 5 Jahre	
	- für 25 Jahre	980,-- €
	- für 30 Jahre	1.176,-- €
1.2	Kinder bis zu 5 Jahren	400,-- €
	- für 20 Jahre	

2. Reihengrabstätte mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist:

- für 25 Jahre	2.650,-- €
- für 30 Jahre	3.180,-- €

3. Wahlgrabstätte:	
- für 25 Jahre - je Grabstelle- :	1.150,-- €
- für 30 Jahre – je Grabstelle-:	1.380,-- €
- Verlängerung je Jahr und Stelle	46,-- €
4. Wahlgrabstätte mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist:	
- für 25 Jahre – je Grabstelle:	2.800,-- €
- für 30 Jahre – je Grabstelle:	3.360,-- €
- Verlängerung je Jahr und Stelle	112,-- €
5. Urnenreihengrabstätte:	
- für 20 Jahre:	900,-- €
6. Urnenreihengrabstätte mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist:	
- für 20 Jahre:	1.850,-- €
7. Urnengemeinschaftsanlage in Uelzen:	
- für 20 Jahre:	1.850,-- €
8. Urnenwahlgrabstätte:	
- für 20 Jahre - je Grabstelle - :	920,-- €
- Verlängerung je Jahr und Stelle	46,-- €
9. Urnenwahlgrabstätte mit Anlage und Pflege über die Dauer der Ruhefrist:	
- für 20 Jahre – je Grabstelle:	2.240,-- €
- Verlängerung je Jahr und Stelle	112,-- €

5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

a) eine Gebühr gemäß Nummer 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und

b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

6. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft und Abräumen der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:	
1.1 Im Reihengrab	460,-- €
1.2 Im Wahlgrab	490,-- €
1.3 Im Kindergrab	120,-- €

2. für eine Urnenbestattung: 180,-- €

III. Gebühren für Umbettungen

1. für die Ausgrabung eines Sarges	1.000,-- €
2. für die Ausgrabung des Sarges eines Kindes	450,-- €
3. für die Ausgrabung einer Urne	320,-- €
4. Urnenversand	35,-- €

IV. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals	20,-- €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	20,-- €
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften	20,-- €
4. Standsicherheitsprüfung je Jahr	5,-- €
5. aus Anlass einer Bestattung, eines Trauerfalls oder zusätzlicher Aufträge	60,-- €
6. Bestattungsbegleitung je Bestattung oder Trauerfeier	70,-- €

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr für den Friedhof in Gr. Liedern zur Finanzierung der Kosten für (Unterhaltung der Außenanlagen, Wege, Wasser, Strom etc.)

Für ein Jahr
- je Grabstelle -: 26,-- €

VI. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	
1.1 je Trauerfeier:	200,-- €
1.2 ohne Trauerfeier:	30,-- €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 09.12.2008 außer Kraft.

Uelzen, 12.04.2011

Der Verbandsvorstand:

gez. Bleeker

L. S.

gez. Waldmann

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

L. S.

Der Kirchenkreisvorstand:

gez. Fr. Dr. Elster

gez. Mestmäcker
